

zu beziehen durch alle Buchhandlungen
und Buchbindungen zum Preise
von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (1 H.
13 Bg. 184.) vorzuziehlich. Ein-
zelne Nummern, soweit vorrätig,
20 Pfenn.

Er scheint jeden Donnerstag.
Anzeigen die gesammte Weltzeitung
aber deren Raum 80 Pfenn.
Beilagegebühren 12 Reichsmark.

Beilage Nr. 12 Reichsamt.

(Berlin, Reichsanstalt 7.)

Mr. 49.

Inhalt: Deutsches Reich: Reichsland Elbfürstenthum. Reglement für die Prüfung der Kandidaten des h. S. Sakramentes im Elbfürstenthum. Vom 23. October 1872. (Schluß). — Großherzogthum Hessen: Das Großherzogliche Ministerium des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, an die Großherzoglichen Kreis-Schulcommissionen, betreffend die Schulpflicht der Kinder von im Großherzogthum wohnhaften Angehörigen anderer deutscher Staaten. Vom 15. October 1877. — Vereinigung der Staaten, mit welchen Verabbarungen über die Schulpflicht getroffen sind. — Königreich Preußen: Geheimes Anweisung für die mit der öffentlichen Armenpflege betrauten öffentlichen Organe. Vom 6. September 1875. (Fortsetzung). — Kaiserthum Oesterreich: Verordnung des Kaisers für Kultus und Unterricht vom 18. October 1877, womit die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft ausgesprochen wird. — Anzeigen. —

Reichslande Elsaß-Lothringen.

(Schluß aus Nr. 48, Spalte 735.)

litionsunterricht auf den verschiedenen Klassenstufen der Sekundärschulen zu erteilen, vor dem betreffenden Mitgliede der Prüfungskommission nachweisen.

Bei denjenigen Schulanfänger-Kandidaten, welche sich nicht für den Religionsunterricht bestimmen wollen, ist darauf zu sehen, ob sie die von jedem Lehrer einer höheren Unterrichtsanstalt zu fordernde Kenntniß der Hauptlehren und eine allgemeine Uebersicht über die Geschichte ihrer Religion besitzen, und außerdem, ob sie mit dem Inhalte und Zusammenhange der hauptsächlichsten Schriftquellen ihrer Religion hinreichend bekannt sind.

Bei der Prüfung im Hebräischen ist eine wohlbegründete Kenntniß der Formenlehre und der Syntax dieser Sprache sowie einige Fertigkeit im Uebersetzen und Erklären der historischen Schriften des alten Testaments und der Psalmen erforderlich.

Für die Lehrer der klassischen Philologie ist es nicht nothwendig, aber wünschenswerth, daß sie sich einer Prüfung im Hebräischen unterwerfen; wenn sie es unterlassen, wird dies in dem Prüfungszeugnisse ausdrücklich erwähnt.

S. 25. F. Philosophie und Pädagogik. Von jedem Schulamts-Kandidaten ist Kenntniß der wichtigsten logischen Gesetze und der Hauptbegriffe aus der empirischen Psychologie zu fordern. Ebenso muß jeder sich darüber ausweisen können, daß er eine der wichtigeren philosophischen Schriften, deren Wahl ihm freisteht, mit Aufmerksamkeit und Verständnis gelesen hat. Die eigene mündliche und schriftliche Darstellung muß bei jedem Schulamts-Kandidaten erkennen lassen, daß er bereits zu einiger Selbstständigkeit und zu innerer Ordnung und Gedankenbildung gelangt ist. Es muß ferner bei jedem Kandidaten einige Kenntniß der Geschichte der Philosophie, bei den Philosophen namentlich der alten, und eine allgemeine Bekanntschaft mit der Geschichte der neueren Pädagogik und den wesentlichen Bestimmungen der Methodik vorhanden sein.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf katholische Schulanfänger-Kandidaten, welche die Befähigung zum katholischen Religionsunterrichte erlangen wollen, analoge Anwendung.

Jüdische Schulamts-Kandidaten, welche die Befähigung zum jüdischen Religionsunterrichte erlangen wollen, müssen ein eingehendes Verständnis der jüdischen Religions- und Sittenlehre und der hauptsächlichsten Schriftquellen derselben sowie die Kenntniss der Hauptmomente der jüdischen Volks- und Religionsgeschichte nachweisen.

Protestantische, katholische und jüdische Theologen, welche zur Ausübung der Funktionen als Geistliche ihrer Konfession befähigt sind, werden keiner Prüfung in den theologischen Wissenschaften unterzogen, müssen aber ihre Befähigung, den Re-

An diejenigen Kandidaten, welche in der philosophischen Propädeutik unterrichtet wollen, ist vor Allem die Forderung zu stellen, daß sie durch Bekanntschafft mit den metaphysischen Fundamentalbegriffen Einsicht in das Wesen der Philosophie erlangt haben. Im Besonderen ist zu verlangen, daß sie mit der formalen Logik nach Aristoteles und Kant, mit der empirischen Psychologie und den Hauptepochen der Geschichte der Phi-

losofphie vertraut sind und sich die genauere Kenntniss eines der wichtigsten philosophischen Systeme nach eigener Wahl angeeignet, auch das Studium der allgemeinen Grammatik nicht vernachlässigt haben. Außerdem müssen sie genauere Bekanntschaft mit der Geschichte der Pädagogik, besonders mit ihrer Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert, nachweisen.

§. 26. G. Mathematik und Physik. Zum mathematischen und Rechnenunterricht in den unteren Klassen genügt Kenntniss der elementaren Planimetrie und Stereometrie, der gemeinen Arithmetik, der Buchstabenrechnung und der Methodik des Rechnenunterrichtes.

Für die mittleren Klassen ist Kenntniss der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen und sphärischen Trigonometrie, der Algebra bis zu den Gleichungen des 3. und 4. Grades, der analytischen Theorie der geraden Linie und der Ebene mit Anwendung auf die Kegelschnitte, der Grundlehren der Differential- und Integralrechnung sowie der Hauptsätze der Statik erforderlich.

Für den mathematischen Unterricht in den oberen Klassen sind nur die Kandidaten befähigt zu erachten, welche sich in der Prüfung als ausgezeichnete Mathematiker zeigen und in die höhere Geometrie, die höhere Analysis und analytische Mechanik so weit eingedrungen sind, daß sie auf diesen Gebieten eigene Untersuchungen mit Erfolg anstellen können.

In Betreff der Physik ist für den Unterricht in den mittleren Realklassen eine oberflächliche Kenntniss des ganzen Gebietes dieser Wissenschaft, verbunden mit einer besondern Einsicht in das Wesen der wichtigsten Naturerscheinungen und Gesetze, sowie Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauche der einfacheren physikalischen Instrumente zu fordern.

Für den Unterricht in den oberen Klassen ist außerdem Kenntniss der Theorien der mathematischen Physik und der daraus sich ergebenden Methoden nebst genauerer Kenntniss der physikalischen Instrumente und Uebung in ihrer Behandlung zu fordern; ferner ist als Erforderniß des Unterrichtes in der mathematischen Geographie Kenntniss der Elemente der Kosmologie zu verlangen.

Alle Kandidaten, welche sich der Prüfung in der Mathematik und Physik unterziehen, haben in den Naturwissenschaften (Chemie, Mineralogie, Zoologie und Botanik), auch wenn sie darin nicht unterrichten wollen, diejenige allgemeine Bildung darzuthun, welche sie zu einem richtigen Urtheile über den Inhalt und Umfang derselben sowie über ihr Verhältniß zu den anderen Wissenschaften befähigt.

§. 27. H. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften. In der Chemie ist die Kenntniss dessen erforderlich, was zur Verständigung über die wichtigsten physikalischen und physiologischen Vorgänge unentbehrlich und in die neueren Lehrbücher der Physik und der chemischen Technologie aufgenommen ist, namentlich die Kenntniss von dem chemischen Prozeß, von den einfachen chemischen Stoffen, von den Verhältnissen und Verbindungsgesetzen derselben, von den in ihnen wirkenden Gegensätzen u. s. w.

Im Experimentiren muß der Kandidat einige Fertigkeit erlangt haben. Für den Unterricht in Prima ist außerdem die Kenntniss der chemischen Technologie, der wichtigsten Theile der organischen Chemie, Fertigkeit in der qualitativen und einigen Uebung in der quantitativen Analyse sowie der weiter unten näher bezeichnete Umfang der Kenntnisse in der Mineralogie erforderlich.

In der Zoologie, Botanik und Mineralogie ist zum Unterrichte in den unteren und mittleren Klassen derjenige Kandidat für befähigt zu erachten, welcher die häufig vorkommenden, namentlich die einheimischen Naturprodukte aus eigener Anschauung kennt, die charakteristischen Merkmale derselben anzugeben weiß, mit den Grundbegriffen einer naturgemäßen Anordnung und den naturhistorischen Systemen sowie mit den allgemeinen geognostischen Verhältnissen und den gangbaren Ansichten über die Bildungsgeichte der starren Erdrinde bekannt ist. Von dem Kandidaten, der sich für den naturwissenschaftlichen Unterricht in den oberen Klassen und für des Befehls vorgzugsweise an Realklassen bestimmen will, ist eine genauere Kenntniss aller Hauptformen der drei Naturreiche zu fordern. In der Zoologie und Botanik muß derselbe auch eine genügende Bekanntschaft mit den allgemeinen Lehren der Physiologie, mit der Lebensweise namentlich der einheimischen Thiere und mit der geographischen Verbreitung der wichtigsten Thiere und Pflanzen darlegen, die Prinzipien der natürlichen Systematik, das Wesentliche der verschiedenen naturhistorischen Systeme und deren geschichtlichen Zusammenhang kennen. In der Mineralogie ist die Kenntniss von den Hauptabtheilungen des oryktognostischen Systemes, von den Elementen der Kristallographie, von den wichtigsten Kristallgestalten, von der chemischen Konstitution und dem physikalischen Verhalten einzelner vorzüglich merkwürdiger Substanzen, und in der Geognosie die Kenntniss der wichtigsten Felsarten, der charakteristischen, besonders zur Unterscheidung der Formationen dienenden Petrefakten, der Lagerungsverhältnisse und des geographischen Vorkommens der Formationen sowie eine auf allgemeine naturhistorische Kenntnisse begründete Ansicht über die Bildungsgeichte des Erdborgens zu verlangen.

Bei der ganzen Prüfung ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Kandidat mit genauen Kenntnissen in wenigstens einer der beschriebenen Naturwissenschaften eine nach dem gegenwärtigen Standpunkte hinreichend tiefe Auffassung verbindet, um die Elemente mit Bezug auf das Prinzip und das Wesen jeder Wissenschaft lehren und aus eigenem sicherem Wissen erläutern zu können.

Jeder Lehrer der beschriebenen Naturwissenschaften muß auch die für den Unterricht in den mittleren Klassen erforderlichen mathematischen Kenntnisse besitzen.

Wenn die naturgeschichtlichen Kenntnisse bei einem Kandidaten nicht in dem Umfange vorhanden sind, welchen das Bedürfniss der Realklassen erfordert, so wird dies in dem Prüfungsgutachten bemerkt und für die Anstellung an einer Realklasse eine Nachprüfung zur Pflicht gemacht.

§. 28. Allgemeine Bestimmungen.

- 1) In jedem wissenschaftlichen Gebiete, worin der Examinand eine facultas docendi erwerben will, hat er auch eine angemessene Kenntniss der Literatur desselben darzuthun.
- 2) Bei jeder höheren Qualifikation, welche einem Kandidaten zuerkannt wird, muß für die Prüfung im Allgemeinen die Voraussetzung gerechtfertigt sein, daß er den Anforderungen der vorübergehenden niederen Stufen zu genügen im Stande, daß also z. B. der philologische Lehrer der oberen Klassen in der Elementargrammatik, Profobie u. s. w. keinerlei Unfähigkeit zeige, und daß ebenso der mathematische Lehrer der oberen Klassen auch den Rechnenunterricht in der Sexta und Quinta zu erteilen geschickt ist.

§. 29. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet über das Ergebnis derselben unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Ausfalles der schriftlichen Arbeiten eine mündliche Beratung und Abstimmung unter den ordentlichen Mitgliedern der Kommission statt, welche an der Prüfung theilgenommen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 30. Abweisung.

Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach einem halben Jahre ein Gesuch um Zulassung zu einer neuen Prüfung einreichen, falls nicht von der Kommission ein längerer Zeitraum dafür bestimmt ist (vergleiche §. 32). Wer auch bei der zweiten Prüfung für nicht befanden erklärt wird, ist nur mit Erlaubnis des Oberpräsidenten zu einer nochmaligen Prüfung zuzulassen. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist unstatthaft.

§. 31. Form des Zeugnisses.

Auf Grund des Prüfungsprotokolls wird dem Kandidaten ein von dem Vorsitzenden und allen übrigen Mitgliedern der Kommission unterschriebenes Zeugnis ausgestellt, welches enthält:

- a) den vollständigen Namen, den Geburts-Ort und -Tag, die kirchliche Konfession des Kandidaten, den Stand seines Vaters, die Angabe der Schule und des Zeugnisses, mit welchem er von derselben abgegangen ist, endlich der Universität, resp. der Universität, welche er besucht, sowie des akademischen Grades, den er etwa bei einer Fakultät im Deutschen Reiche erworben hat;
- b) eine Darlegung des Ergebnisses der in den verschiedenen Fächern abgelegenen Prüfung, wobei auch der Mängel, welche in der wissenschaftlichen Ausbildung des Kandidaten bemerkt worden sind, Erwähnung zu thun ist;
- c) die bestimmte Angabe des von dem Kandidaten erworbenen und in der Schrift hervorzuhebenden Zeugnisgrades, wobei eine zusammenfassende Bezeichnung der Gegenstände und Klassen hinzuzufügen ist, für welche dem Kandidaten die facultas docendi zuerkannt worden.

Es bleibt dem Ermeßsen der Kommission überlassen, je nach der Persönlichkeit und Bildung des Kandidaten dieser Stelle auch ein empfehlesndes Urtheil über dessen allgemeine Befähigung zum Lehramte hinzuzufügen.

§. 32. Auch denjenigen Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestehen haben, ist ein Zeugnis auszustellen und darin ausdrücklich zu bemerken, nach welchem Zeitraume es ihnen gestattet ist, sich zu einer neuen Prüfung zu melden. Von dieser Zeitbestimmung sowie von den Gründen der Abweisung des Kandidaten erhalten sämtliche deutsche Prüfungskommissionen Mittheilung, welche die gleichen Mittheilungen an die Prüfungskommission zu Straßburg zu machen pflegen.

§. 33. Schulamtskandidaten oder Lehrer, welche von einer deutschen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission eine den Anforderungen dieses Reglements entsprechende Prüfung bestanden haben, sind, wenn sie in den Schuldienst von Elsaß-Lothringen berufen werden, von der Ablegung der Prüfung vor der Kaiserlichen Prüfungs-Kommission zu Straßburg befreit. Haben sie eine solche Prüfung nicht bestanden, so können sie von der Ablegung in dem Falle befreit werden, wenn ihre Befähigung auf andere Art hinreichend dargelegt ist.

Die Entscheidung hierüber steht, nach Anhörung der kaiserlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, dem Ober-Präsidenten zu.

§. 34. Nachprüfungen.

Wenn Schulamtskandidaten oder Lehrer sich eine facultas docendi in Gegenständen, worin sie dieselbe noch nicht besitzen, erwerben oder die bereits erworbene erweitern, oder wenn sie die Ergänzung der in ihrer allgemeinen Bildung nothwendig gewordenen Lücken nachweisen wollen, so können sie sich zu einer Nachprüfung melden.

Dem Ermeßsen der Kommission bleibt es anheimgestellt, ob, wenn es sich um die allgemeine Bildung handelt, in solchen Fällen und ebenso bei den nach §. 19 vorbehaltenen Prüfungen, schriftliche Prüfungsarbeiten erforderlich sind.

Die mündlichen Nachprüfungen werden nach den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen abgehalten.

An den Ergänzungsprüfungen für einzelne Gegenstände nehmen außer dem Vorsitzenden nur diejenigen Mitglieder der Kommission Theil, für deren Prüfungsfächer der Kandidat eine erweiterte Lehrbefähigung zu erwerben wünscht. Ist der Vorsitzende der Kommission zugleich der alleinige Sachexaminator, so hat außer ihm noch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Kommission der Prüfung beizumohnen.

§. 35. Zeugnis der Nachprüfungen.

Wenn durch das Ergebnis der Nachprüfung eine Erhöhung des Zeugnisgrades bewirkt wird, so hat das darüber auszustellende Zeugnis die wesentlichen Ergebnisse der früheren Prüfung nach dem darüber vorliegenden Zeugnisse aufzunehmen und mit Rücksicht darauf die Fortschritte des Geprüften anzugeben. Zeugnisse dieser Art werden von allen Mitgliedern der Kommission unterschrieben. Ein Gleiches geschieht bei Ausstellung derjenigen Zeugnisse, welche über eine nach §. 19 behufs Beförderung in eine Oberlehrerstelle angeordnete Nachprüfung zu ertheilen sind. Zeugnisse über das Ergebnis der für einzelne Gegenstände ohne Minderung des Zeugnisgrades bestandenen Ergänzungsprüfungen werden von denjenigen Mitgliedern unterzeichnet, welche an der Prüfung Theil genommen haben.

§. 36. Abweisung von Nachprüfungen.

Kandidaten, welche eine Nachprüfung zweimal ohne Erfolg versucht haben, können bei nochmaliger Anmeldung zur Nachprüfung von der Prüfungs-Kommission zurückgewiesen werden, falls nicht ihre Zulassung von der betreffenden Schulverwaltungsbehörde empfohlen wird.

§. 37. Prüfungs-Gebühren.

An Gebühren werden für eine Prüfung dreißig Franken, für eine Nachprüfung (§§. 19, 34, 35) fünfzehn Franken, außerdem der Betrag des für die Zeugnisse zu verwendenden Stempels entrichtet.

Erfolgt die Zurückweisung des Kandidaten schon vor der mündlichen Prüfung, so werden die Prüfungsgebühren auf die Hälfte herabgesetzt.

§. 38. Probejahr und Probelectionen nach demselben.

Die praktische Befähigung der Schulamts-Kandidaten wird nach dem Ergebnisse eines Probejahres beurtheilt, welches sie an einer Sekundarschule abzuhalten haben. Nach Ablauf des Probejahres werden von den Schulamts-Kandidaten, falls der betreffende Schulkath beim Ober-Präsidenten es für nöthig erachtet, in seiner Gegenwart eine oder mehrere Probelectionen gehalten. Auf Grund derselben, oder wo sie nicht für nöthig erachtet worden, auf Grund des Zeugnisses des Direktors der Anstalt und des Ordinarius der Klasse, in welcher der Kandidat während des Probejahres unterrichtet hat, wird ihm darüber ein Zeugnis von dem Ober-Präsidenten ausgestellt. Dieses Zeugnis bildet eine wesentliche Ergänzung des dem Kan-

vidaten über das Ergebnis der wissenschaftlichen Prüfung erteilten Zeugnisse und ist bei Bewerbungen um eine Lehrstelle jedesmal mit vorzulegen.

Berlin, den 28. Oktober 1872.

Der Reichskanzler.

J. B.:

gez. Delbrück.

Großherzogthum Hessen.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, an die Großherzoglichen Kreis-Schulkommissionen, betreffend die Schulpflicht der Kinder von im Großherzogthum wohnhaften Angehörigen anderer deutschen Staaten.

Vom 15. Oktober 1877.

Darmstadt, am 15. Oktober 1877.

Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 24. Juni 1876 zu Nr. M. d. J. 8837, theilen wir Ihnen nachstehend ein Verzeichniß derjenigen deutschen Bundesstaaten mit, mit welchen bis jetzt die gleiche Vereinbarung, wie mit der Königlich Preussischen Staatsregierung, dahin getroffen worden ist,

daß die dem Großherzogthum Hessen angehörenden Kinder, welche sich in den genannten Bundesstaaten aufhalten, und die diesen Staaten angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Hessen aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthaltes bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen; daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese sich erstreckt, daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden seien, auch wenn das am Orte ihres Aufenthaltes geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichtes vorschreibt.

Die Namen der Behörden u., welche in diesen Staaten die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht auszustellen haben, sind beigefügt.

Sie wollen sich hiernach bemessen und die Schulvorstände Ihrer Kreise geeignet bezeichnen.

Knorr.

Kienbach.

Verzeichniß der Staaten, mit welchen Vereinbarungen über die Schulpflicht getroffen sind.

- 1) Königreich Sachsen: Lehrer und Lokalschulinspektor oder Schuldirektor als Lokalschulinspektor oder gemeinschaftlich.
- 2) Großherzogthum Baden: die Schulkommissionen und, wo solche nicht bestehen, die Gemeinderäthe.
- 3) Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: in der Stadt Rostock die Elementarschulkommission, in der Stadt Wismar die Schulkommission, in den anderen Städten und Flecken Dobervan, Dargun, Dasselow der Schulvorstand, in den Flecken Lübbiken und Jarrentin die Ortschulbehörde, in der Ortschaft Neukloster der Direktor des dortigen Lehrerseminars,

auf dem Lande der zuständige Prediger als Ortschulinspektor.

- 4) Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: in den Städten und im Flecken Mirow die Direktoren bzw. Direktoren,
- im Flecken Feldberg der erste Lehrer, auf dem platten Lande die Pastoren.
- 5) Großherzogthum Oldenburg: der Lehrer und der Lokalschulinspektor oder Vorsitzende des Schulvorstandes gemeinschaftlich.
- 6) Herzogthum Anhalt: der Ortschulinspektor bzw. Schuldirigent und der Klassenlehrer, welcher zuletzt unterrichtet hat, gemeinschaftlich.
- 7) Herzogthum Sachsen-Altenburg: die Schulinspektoren.
- 8) Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha: der Direktor oder Rektor, wo ein solcher nicht vorhanden: der Schulvorstand.
- 9) Herzogthum Sachsen-Meiningen: der Lehrer und der Ortschulaufsicht, in Beförderung des Letzteren der Vorsitzende des Schulvorstandes, gemeinschaftlich.
- 10) Fürstenthum Lippe: der Hauptlehrer und der Schulinspektor gemeinschaftlich.
- 11) Fürstenthum Schaumburg-Lippe: die Lokalschulinspektoren.
- 12) Rußl. A. L.: der Lokalschulinspektor.
- 13) Rußl. J. L.: die Schulvorstände.
- 14) Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: die mit der Lokalschulaufsicht beauftragten Geistlichen der betr. Pfarthe.
- 15) Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: der Lehrer und der Lokalschulinspektor gemeinschaftlich.
- 16) Freie Stadt Bremen: das mit der Spezialaufsicht der betr. Schule betraute Senatsmitglied.
- 17) Freie Stadt Hamburg: der Direktor, Hauptlehrer oder erste Lehrer der öffentlichen Schule, bzw. der Vorsteher der Primarschule, in Gemeinschaft mit dem kompetenten Schulrath oder Schulinspektor.
- 18) Freie Stadt Lübeck: der Schulrath.
- 19) Elsaß-Lothringen: die Bürgermeister.

Königreich Preußen.

Geschäfts-Anweisung für die mit der öffentlichen Armenpflege Berlins betrauten städtischen Organe. Vom 6. September 1875.

(Fortsetzung aus Nr. 48, Spalte 744.)

§. 114. Zur Aufnahme der Erbschafts-Verhandlungen wird ein besonderes Formular benützt.

Dies Formular muß sorgfältig ausgefüllt werden, insbesondere sind die Namen des betreffenden Almosen-Empfängers und das Datum genau darin anzugeben.

Nachdem die Verhandlung vorgelesen und genehmigt worden, ist dieselbe von dem Almosen-Empfänger zu unterschreiben und demnächst Seitens des Herrn Vorstehers durch seine Namens-Unterschrift und seinen Charakter (als vereidigter Vorsteher der von Armen-Kommission) zu vollziehen.

§. 115. Wenn Aussteller der Erbschafts-Verhandlung Analphabet ist, d. h. wenn er weder Schreiben noch Schreiben lesen kann, oder wenn er bloß seinen Namen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben kann, so müssen folgende Vorschriften beobachtet werden:

- a) Es muß bei Aufnahme oder wenigstens bei der Vorlesung und Vollziehung der Verhandlung ein glaubhafter Mann (gewöhnlich der Stadtvergeant) zugezogen werden, welcher in der Verhandlung namentlich aufzuführenden ist;
- b) Aussteller hat unter das Protokoll drei Kreuze, oder wenn er ein Jude ist, drei Nallen zu setzen;
- c) daß diese Handzeichen von dem Aussteller herrühren, daß der zugezogene Schriftzeuge zu attestiren und im Namen des Ausstellers die Unterschrift zu verrichten. Die Form ist hiernach folgende:

Hand: $\begin{pmatrix} 0 & 0 & 0 \\ \times & \times & \times \end{pmatrix}$ zeichen des Arbeiters Friedrich Wilhelm N. N.

Stadtvergeant N. N. als Zeuge.

§. 116. Ist Aussteller der Erbschaftsagungs-Verhandlung dem Armen-Kommissions-Vorleser von Person nicht bekannt, so bedarf es eines Zeugen (Mesognoszenten), welcher in der Verhandlung namentlich mit aufzuführen ist.

Mesognoszent und Schriftzeuge können dieselbe Person (Stadtvergeant) sein.

§. 117. Nur mit solchen Personen, welche großjährig und dispositionsfähig, d. h. im Stande sind, die Folgen ihrer Handlungen zu beurtheilen, darf die Erbschaftsagungs-Verhandlung aufgenommen werden.

§. 118. Wenn Aussteller der Erbschaftsagung blind ist, so muß die Verhandlung in Gegenwart zweier, dabei zugezogener Zeugen aufgenommen, vorgelesen und durch Letztere statt des Blinden vollzogen werden.

§. 119. Tauben und taubstummen Personen ist die Verhandlung zum eigenen Durchlesen vorzulegen und von ihnen selbst unter Zugiehung eines Zeugen zu vollziehen.

Können solche Personen nicht lesen, so ist die Erbschaftsagungs-Verhandlung nicht aufzunehmen, sondern an die Armen-Direktion zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 120. Weigert sich ein Almosen-Empfänger hartnäckig, die Erbschaftsagungs-Verhandlung zu vollziehen, so ist die Zahlung der laufenden Unterstützung einzustellen und der Armen-Direktion unter Bezeichnung der Weigerungsgründe Anzeige zu machen.

§. 121. Bei jeder Almosen-Bewilligung bleibt zu ermitteln, ob der fragliche Arme bei einer Kranken- oder Sterbekasse oder bei mehreren betheilig ist. — Zur schnelleren Uebersicht wird auf dem Altsendel eines solchen Almosen-Empfängers, welcher bei einer Sterbekasse betheilig ist, ein Vermerk zu machen sein.

Wenn es einer Armen-Kommission räthlich scheint, für Almosen-Empfänger, die keine Ehegatten oder rechte Kinder haben, gegen Deponirung der Sterbekassenbücher die Beiträge selbst zu entrichten, so ist darüber zunächst die Genehmigung der Armen-Direktion einzuholen.

§. 122. In Gemäßheit des Beschlusses der Kommunal-Versammlungen soll nach dem erfolgten Ableben solcher Almosen-Empfänger, welche bei Sterbekassen interessiert sind, für den Fall, daß sie Ehegatten oder rechte Kinder hinterlassen, auf das Sterbegeldung zu Gunsten der Letzteren kein Anspruch gemacht werden, jedoch denselben die Bestreitung der Begräbniskosten überlassen bleiben.

§. 123. Die Armen-Direktion hat in den Fällen, wo ihr das Erbrecht zusteht, die Regulirung des Nachlasses mit Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens, woraus folgt:

- a) daß, selbst wenn Noth-Erben vorhanden, dieselben, so wie jeder andere Forderungsberechtigte, mit Ausnahme des Wittes, — dem wegen etwaniger Miethsforderung ein Retentionsrecht zusteht, — sich jeder Verjährung des Nachlasses enthalten, vielmehr ihre Befriedigung durch die Armen-Direktion als Nachlassregulierende Behörde erwarten müssen;
- b) daß die Armen-Kommissionen ebenso verpflichtet als berechtigt sind, im Falle einer solchen Verjährung an dem Armen-Nachlasse von Seiten dritter, nicht erbberechtigter Personen, ohne weitere Anfrage bei der Armen-Direktion — wenn gütliche Erinnerungen nicht fruchten — mittelst zur erbittender polizeilicher Hilfe, die von den vermeintlichen Erben oder sonstigen Personen aus dem Nachlasse entnommenen Gegenstände wieder herbeizuführen zu lassen.

§. 124. Auch wenn der Armen-Direktion das Erbrecht nicht zusteht, oder sie sich desselben begeben möchte, hat sie dennoch wegen der Verpflegung, Kurz- und Begräbniskosten bei der Konkurrenz mit anderen Nachlassforderungen ein Vorrangsrecht. Auf Höhe der Vorlässe und Auslagen haben daher die Armen-Kommissionen in solchen Fällen zunächst möglich für die Sicherstellung der in dem Nachlasse der unterstützten Person vorhandenen Effekten Sorge zu tragen, und der Armen-Direktion darüber sofort zur Ergreifung der ihr geeignet scheinenden Maßregeln zu berichten.

b) Bewilligung von Pflegegeld.

§. 125. Die Unterstützung aus Armenfonds, welche Mütter den Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gewährt wird, heißt Pflegegeld, und trägt im Allgemeinen den Charakter des Almosens, da die Mutter, nicht die Kinder, als die unterstützte Person anzusehen.

Es wird deshalb auch mit der Mutter die Erbschaftsagungs-Verhandlung aufgenommen. Zur besseren Kontrolle der Zahlung, sowie zur sorgfältigen Beaufsichtigung der Kinder, mit Rücksicht auf welche die Unterstützung bewilligt worden, sind aber besondere Einrichtungen getroffen worden.

§. 126. Die Bewilligung von Pflegegeld tritt vorübergehend ein auf Kinder unter 14 Jahren, deren unvermögende Eltern zwar noch am Leben sind, aber wegen Altwesens, anhaltender gefährlicher Krankheit oder einer abzubühenden Gefängnißstrafe, auf längere Zeit außer Stande sind, sie zu verpflegen.

Diese Bewilligung hört auf, sobald die Kinder ihren Eltern zurückgegeben werden.

§. 127. Das Pflegegeld kann bis zu einem bestimmten Termine vorbehaltslos der Jahresrevision (sfr. §. 86) fortlaufend gezahlt werden an solche Mütter, welche unvermögend sind, ihre Kinder aus eigenen Mitteln zu erhalten.

Den Müttern gleich stehen in dieser Beziehung die Großeltern und die Geschwister, falls ihnen die Verpflegung der hilfsbedürftigen Enkel, resp. Geschwister überlassen wird.

§. 128. Gesunde und arbeitsfähige Mütter erhalten auf ein einzelnes Kind kein Pflegegeld; haben sie deren 2, so erhalten sie nach Umständen auf eins, und bei 5 oder 6 das Pflegegeld höchstens auf 3 bis 4 Kinder; jedoch haben sie eine solche Bewilligung niemals als ein Recht in Anspruch zu nehmen, sie also nicht als etwas anzusehen, das sich von selbst versteht und ihnen von der Kommune gewährt werden müsse; es beruht vielmehr das Urtheil, ob es zu bewilligen, lediglich auf der pflichtmäßigen Ueberzeugung der betreffenden Armen-

Kommission von der Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles und ihrem darauf gegründeten und von der Armen-Direktion genehmigten Ausprüche.

§. 129. An Leute, die im Konkubinate leben, oder lichterlichen Frauenzimmern bei sich Aufenthalt oder Obdach gewähren, ist weder auf fremde, noch auf eigene Kinder ein Pflegegeld zu zahlen.

§. 130. Stiefväter sind gesetzlich verpflichtet, ihre Stiefkinder bei sich aufzunehmen und zu behalten, wenn und so lange die Mutter der Kinder bei ihrem Ehegatten wohnt.

Wird auf die letzteren ein Pflegegeld erbeten, so bleibt die Bewilligung eines solchen nach Lage der Umstände von den Armen-Kommissionen zu beurtheilen.

§. 131. Wie bereits im §. 62 angedeutet ist, zahlt das große Militär-Waisenhaus in Potsdam für Soldatenkinder, die während des aktiven Militärdienstes ihres Vaters ehelich geboren sind, ein Kofsgeld; es muß daher in solchen Fällen dasselbe von den Müttern und Vormündern bei der Direktion des großen Potsdamer Militär-Waisenhauses — Wilhelmstraße 81 — nachgesucht werden.

§. 132. Vor der Bewilligung eines Pflegegeldes ist stets der Verhörbogen Formular Nr. 4a. aufzunehmen und der Taufschein, sowie der Zumpfschein des Kindes beizubringen.

Zur Beschaffung der Taufscheine bedarf es der Ausstellung eines Armutssattels (sfr. §. 286) nicht; es genügt vielmehr, wenn das zu Taufscheinen vorhandene Formular Nr. 75 den Wittfelserinnen behänbigt wird, um dasselbe von dem Küster derjenigen Kirche, in welcher die Kinder getauft sind, ausfüllen zu lassen (resp. das Formular 75a., wenn es sich um Beschaffung von Geburtszeugnissen von den Standesämtern handelt).

Beggen der Zumpfscheine sfr. §. 192.

§. 133. Wenn eine Mutter mehrerer Kinder auf eins oder einige derselben Pflegegeld beantragt, so ist Seitens der Armen-Kommissionen darauf zu halten, daß sie nicht bloß von diesen, sondern von allen ihren Kindern unter 14 Jahren die Taufscheine resp. Geburtszeugnisse beibringe, damit genau geprüft werden kann, ob auch alle Kinder die ibrigen, und nicht — wie dies vorgekommen ist — Kinder anderer Leute darunter sind, die sie gegen Kofsgeld aufgenommen hat und nun fälschlich für die eigenen ausgibt.

§. 134. Das Pflegegeld wird stets auf die ältesten Kinder bewilligt und nur bis zum vollendeten 14. Jahre gezahlt.

Kinder unter diesem Alter, die sich nicht bei der Mutter befinden und ihr nicht zur Last fallen, sowie Kinder, die auf Fabriken oder anderweitig arbeiten, sowie solche, die der Tagelöhne entnommen und der Sonntagsschule zugeführt worden sind, werden der Gesamt-Kinderzahl nicht hinzugerechnet, so daß zum Beispiel eine Mutter von 3 Kindern unter 14 Jahren, von denen 2 schon in Arbeit stehen, gar kein Pflegegeld erhalten kann.

§. 135. Das Pflegegeld beträgt in der Regel 3 Mark 75 Pf. monatlich für das Kind. Die Bewilligung eines höheren Pflegegeldes muß durch Angabe der dafür sprechenden Gründe, namentlich beschränkter Erwerbsfähigkeit der Mutter, Siedichum der Kinder u. näher motiviert werden.

Sobald jedoch die Umstände, welches dieses höhere Pflegegeld bedingt haben, wegfallen, ist es wieder zu ernähigen.

Die den Pflegekindern etwa bewilligten extraordinären Unterhaltungen aller Art sind in die Liquidation der Pflegegelder mit aufzunehmen.

Für Pflegegeld-Empfänger kann in besonderen Ausnahmefällen, gleich wie bei Almosen-Empfängern, von den Armen-Kommissionen eine extraordinäre Beihilfe bei der Armen-Direktion aus den derselben zu Gebote stehenden Fonds beantragt werden.

Für die Mütter von Pflegekindern kann, wenn sie dauernd erwerbsunfähig sind, außer dem Pflegegelde für die Kinder auch ein Almosen (oder eine fortlaufende Kranken-Unterstützung) für ihre Person bewilligt werden.

§. 136. Die Bewilligung des Pflegegeldes erfolgt, wenn nicht ein kürzerer Zeitraum genügt, immer nur auf ein Jahr, und die Lage der Mutter oder der verpflichteten Verwandten muß alsdann, bevor eine fernere Bewilligung erfolgt, aufs Neue untersucht werden.

Fallen jedoch in dieser oder anderer Art die Familien von Gefangenen der Armen-Kasse zur Last, so ist Seitens der Armen-Kommissionen den betreffenden Gefängnis-Expeditionen per Formular 8a. Nachricht zu geben, welche demnach die Kommissionen von der erfolgten Entlassung der gedachten Person in Kenntnis setzen werden, um dann mit der ferneren Unterstützung ihrer Familien inne zu halten.

§. 137. Sind Pflegekinder nicht bevormundet, so ist solches von den Kommissionen der Armen-Direktion zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Bei bereits bevormundeten Kindern ist Name und Wohnung des Vormundes und das Kennzeichen der Vormundschafs-Akten zu ermitteln.

§. 138. Ueber jedes Pflegekind sind mit dem im §. 132 gedachten Verhörbogen, dem Taufschein und Zumpfscheine besondere Kommissions-Akten in dem Liquidations-Formular Nr. 11 anzulegen, es sei denn, daß mehrere Kinder bei ihrer Mutter oder ihren Verwandten sich befinden, in welchem Falle für sie zusammen nur ein Aktenstück zu bilden ist.

Es ist hierbei zu beobachten, daß uneheliche Kinder, so lange sich ihre natürlichen Eltern nicht gesetzlich haben, in den Akten, in der Liquidation, wie überhaupt in allen Listen und Berichten stets nach dem Familiennamen der Mutter anzuführen sind.

Erfolgt später aus irgend einem Grunde eine Vereinzelung solcher Kinder, über welche ein Aktenstück gemeinschaftlich angelegt worden ist, so muß letzteres getrennt werden.

Zu diesem Behufe ist dasselbe von den Armen-Kommissionen mit einer Nachricht, wo die einzelnen Kinder untergebracht sind, an die Direktion zur weiteren Veranlassung einzureichen.

§. 139. Für jedes Pflegekind fertigt die Armen-Kommission, in deren Bezirk es sich befindet, einen Pflegeschein auf rothem Papier aus (Formular Nr. 29).

Mit diesem und in der Regel mit dem betreffenden Rinde haben sich die Empfänger des Pflegegeldes monatlich zu demjenigen Mitgliede der Armen-Kommission, welchem die Auszahlung obliegt, zu begeben, um das Pflegegeld zu empfangen.

In Fällen, wo die Pflegegelder für Kinder gezahlt werden, die sich nicht bei ihren Müttern oder sonst alimentationspflichtigen Verwandten befinden, geschieht die Zahlung stets durch diejenige Armen-Kommission, in deren Bereich die Kinder untergebracht sind und zwar mittelst des auf gelbem Papier gedruckten Pflegecheines. (Formular 29a.)

Um jedoch nicht in Unkunde zu bleiben, wenn die Lage der Mutter oder der sonstigen Verwandten sich so vorteilhaft geändert hat, daß das Pflegegeld aufhören kann, ist zu den Akten solcher Kinder halbjährlich von derjenigen Armen-Kom-

mission, in deren Bereich die Mutter oder die Anverwandten wohnen, ein Gutachten über die Verhältnisse derselben einzulegen.

§. 140. Ist die persönliche Vorstellung eines Kindes nicht möglich, so muß dessen Leben und im Falle einer Krankheit die letztere von dem Armenarzte in der Spalte des betreffenden Monats im Pflegeheine attestiert werden.

Bei Kindern über 7 Jahre aber ist eben da von dem betreffenden Schullehrer der regelmäßige Schulbesuch monatlich zu bescheinigen.

Es wird dringend empfohlen, auf diese Erfordernisse sorgfältig zu achten und wenn sie fehlen, nicht eher das Pflegegeld zu zahlen, bis sie nachträglich beigebracht worden sind.

Ergiebt das Attest des Lehrers Schuldverschäffnisse, so ist mit Entziehung des Pflegegeldes zu drohen, wenn die Kinder künftig nicht regelmäßig zur Schule geschickt würden; diese Drohung ist unnachlässig auszuführen, wenn sie nicht gefruchtet haben sollte, und darüber des Schlemmigen an die Armen-Direktion zu berichten.

§. 141. Die erfolgte Zahlung des Pflegegeldes wird in dem Pflegeheine bemerkt, welcher dem Inhaber beiliegen wird, um auf Grund desselben das Pflegegeld bis zum Jahresabschlusse zu erheben, wenn die Zahlung nicht früher aus besonderen Gründen aufhört. — Es werden demnach die Pflegeheine den Inhabern erst am 1. Januar, nachdem sie über den Gesamtbetrag der im verfloßenen Jahre erhaltenen Unterstützung quittitt haben, gegen Einbündigung neuer abgenommen, und die alten zu ihren Akten gebracht.

Berzieht ein Pflegegeld-Empfänger in einen anderen Bezirk, so soll ihm der Pflegeheine nicht mehr beiliegen, sondern vielmehr nach vorgängiger Quittung über die in dem Bezirke der Kommission empfangenen Zahlungen abgenommen und zu den Akten gelegt werden, worauf die neue Kommission dem Pflegegeld-Empfänger einen neuen Schein einbündigt.

§. 142. Verheirathet sich eine Mutter unehelicher Kinder mit dem Vater derselben, so treten diese dadurch in die Rechte ehelicher Kinder und dürfen den Namen ihres Vaters führen. Die Mutter ist jedoch von den Armen-Kommissionen darauf aufmerksam zu machen, daß es von Wichtigkeit sei, die Taufregister in Betreff ihrer Kinder berichtigen zu lassen.

§. 143. Erreicht ein Pflegekind sein 14. Lebensjahr, treten Todesfälle der Kinder ein, verheirathen sich Pflegemütter an Jemand, der zur Erhaltung ihrer Kinder im Stande ist, oder verändern sich sonst die Umstände der Mütter, resp. der verpflichteten Verwandten in dem Maße, daß die Einlegung des Pflegegeldes unbedenklich ist, so kann die Armen-Kommission gleich damit vorgehen.

Texten aber in den persönlichen Verhältnissen dieser Verwandten, entweder wegen ihrer anderseitigen Verheirathung, oder in Beziehung auf ihren Wandel oder sonstige Ursachen, solche Veränderungen ein, die das zu beobachtende Verfahren, mit Rücksicht auf das Interesse der Pflegekinder oder der Armen-Verwaltung, zweifelhaft machen, so ist deshalb an die Armen-Direktion zu berichten.

§. 144. Die Verabreichung von Winter-Unterstützungen an Pflegegeld-Empfänger ist zulässig, doch müssen die besonderen Umstände ergeben, in welchen Fällen die Armen-Kommissionen eine derartige Bewilligung eintreten lassen können; namentlich sind diejenigen Mütter zu bedenken, welche auf eigene Kinder Pflegegeld erhalten.

Auf den Pflegeheinen ist stets zu bemerken, was den Inhabern an Extra- und Natural-Unterstützungen aller Art, so wie an Winter-Unterstützungen verabreicht worden ist.

§. 145. Bei Buchung und Liquidirung der Pflegegelder ist dasselbe Verfahren wie bei den Almosen-Liquidationen; auch finden die in Bezug auf die Almosen-Empfänger in den §§. 99–102, 110 und folg. aufgeführten Bestimmungen wegen Verlassens des Bezirkes, Umzuges vor dem ersten eines Monats, Bezuges in eine andere Kommission, Betreßs Zahlung des Hauptbuches, Aufnahme der Erbschaftsungs-Verhandlungen und etwaige Zahlung der Sterbefällen-Beiträge Seitens der Armen-Kommissionen ganz in demselben Maße auch auf die Pflegegeld-Empfänger Anwendung.

§. 146. Hört die Zahlung eines Pflegegeldes auf, so find die Impfscheine der Kinder ihren Angehörigen zurückzugeben und es muß dies von ihnen in den Akten bescheinigt werden, wenn sie bei Empfang der letzten Zahlung die Schlussquittung ausstellen.

c) Bewilligung von Extra-Unterstützungen in Geld und Naturalien.

§. 147. Wer hinreichende physische oder geistige Kräfte besitzt, sich und den Seinigen den nöthigen Unterhalt zu verdienen, ist verpflichtet, sich selbst nach Mitteln und Gelegenheiten hierzu umzusehen, indem er nur in dem Falle, wenn er überzeugend nachzuweisen im Stande ist, daß er es an seinen Bemühungen, dergleichen Mittel und Gelegenheit zu finden, nicht habe fehlen lassen, deren Anweisung von Anderen erbitten kann.

In diesem Falle ist der Arme schuldig, die ihm angewiesene Arbeit unweigerlich zu verrichten, da er sonst als ein unwilliger Bettler betrachtet und nach den Gesetzen behandelt wird.

§. 148. Wenn Jemand, der gesund und arbeitsfähig ist, bei der Armen-Kommission wegen angeblichen Arbeitsmangels eine Extra-Unterstützung nachsucht, so ist derselbe per Formular 116 der Direktion der Straßenreinigung zur Beschäftigung zu überweisen.

Nur in dem Falle, wenn seine dortige Meldung fruchtlos gewesen, was Seitens der Direktion der Straßenreinigung auf der Rückseite des Formulars 116 bescheinigt sein muß, ist Seitens der Armen-Kommission Arbeitslosigkeit als Ursache eines vorhandenen Bedürfnisses anzuerkennen und dessend einguschreiten.

(Fortsetzung folgt.)

Kaiserthum Oesterreich.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. October 1877, womit die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft ausgedröht wird.

In Gemäßheit des von Anhängern des altkatholischen Religionsbekenntnisses in den Entgeboten de praes. 13. October 1877, J. 16875 bis 16877, gestellten Begehrens, wird, da durch die beigebrachten Nachweise den Anforderungen des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, genügt erscheint, auf Grund des §. 2 eben dieses Gesetzes die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung „altkatholische Kirche“ hiermit ausgedröht.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

